

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
[poststelle@smwa.sachsen.de](mailto:poststelle@smwa.sachsen.de)

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	Ausgaben: 1,2 Mio. Euro keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	nicht quantifizierte Entlastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierte Entlastungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat  jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand  davon Kommunen  jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand	nicht vollständig quantifizierte jährliche Entlastungen  -95.000 Euro -10.000 Euro  nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen  -1,4 Mio. Euro -140.000 Euro
Weitere Wirkungen	schnellere und kostengünstigere Planungsverfahren

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
53-4003/16/77-2023/13302

**Ihre Nachricht vom**  
19. Dezember 2023

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1030/176/56-NKR

Dresden,  
5. Januar 2024



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit ÖPNV und  
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Mit den Änderungen sollen unter anderem:

- die analogen Bestandsverzeichnisse in digitale Systeme überführt,
- die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen erleichtert,
- Regelungen für die Sondernutzung in Wahlkampfzeiten aufgestellt,
- die Neuordnung der Bundesfernstraßenverwaltung berücksichtigt,
- Planungsverfahren vereinfacht und beschleunigt,
- der Ausbau der Mobilfunknetze entlang von Straßen erleichtert und
- bei Kreuzungen öffentlicher Straßen Gemeinden ein finanzieller Ausgleich gewährt

werden.

### **2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)**

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft.

Für die Verwaltung wird der Erfüllungsaufwand in vielen Bereichen reduziert.

Durch die Änderung im § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SächsStrG müssen die unteren Straßenaufsichtsbehörden nicht mehr bei allen Gemeindeverbindungsstraßen eine Widmung verfügen.

Durch die Änderung im § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SächsStrG können die Gemeinden für bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen die Widmung selbst verfügen.

Durch § 7 Absatz 1 Satz 5 und 6 SächsStrG entfällt für die zuständigen Behörden ein gesondertes Widmungsverfahren.

Durch die Streichung von § 7 Absatz 3 Satz 5 SächsStrG entfällt das Einvernehmens-Verfahren zwischen den Beteiligten.

Auch durch die Änderungen in § 11 Absatz 4 und 17 Absatz 2 SächsStrG reduziert sich der Verwaltungsaufwand.

Durch den neuen § 27 Absatz 2 Satz 4 SächsStrG kann die Straßenbaubehörde bei Gefahr im Verzug schneller und mit weniger Aufwand die Schutzmaßnahmen vornehmen.

Durch die Ergänzung des § 31 Absatz 1 SächsStrG wird das Verfahren in der Praxis vereinfacht.

Durch die Änderung im § 39 Absatz 1 Satz 2 SächsStrG können Planfeststellungsverfahren für Radwege als Bestandteil von Staatsstraßen und Kreisstraßen entfallen. Auch die Definition des Begriffes der "Änderung" führt dazu, dass sachsenweit pro Jahr drei Fälle in Zukunft nicht mehr das Verfahren der Planfeststellung durchlaufen müssen.

Durch die Änderung im § 39 Absatz 8 SächsStrG hat die Landesdirektion Sachsen zwar für die Verlängerung ein neues Verfahren durchzuführen (Aufwand rund 50 Prozent des Planfeststellungsverfahrens). Dafür wird aber durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Plans ein neues aufwendiges Planfeststellungsverfahren entbehrlich.

Die Änderung im § 54 Absatz 4 wird dazu führen, dass keine Verfahren zur Widerlegung der Vermutung durchgeführt werden.

Durch den neuen § 4 Absatz 2 Satz 2 SächsStrG-E entsteht ein einmaliger Mehraufwand für die Gemeinden, die bisher noch keine digitalen Bestandsverzeichnisse geführt haben. Der Mehrbelastungsausgleich wird auf einmalig rund 1,2 Mio. Euro geschätzt.

Es wird geschätzt, dass von der Regelung des § 30 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG zukünftig sachsenweit zehn Fälle pro Jahr mit einem Mehraufwand betroffen sein könnten.

Durch die Möglichkeit der fakultativen Planfeststellung kann sich der Erfüllungsaufwand bei der Planfeststellungsbehörde und beim Straßenbaulastträger erhöhen.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Der Freistaat zahlt den Gemeinden einen einmaligen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 1,2 Mio. Euro.

### **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

#### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

In § 9a SächsStrG-E wird eine Duldungspflicht der Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigten für die nur vorübergehende Inanspruchnahme begründet. Damit sind gegebenenfalls langwierige Verhandlungen über Bauerlaubnisse oder Besitzeinweisungsverfahren für die vorübergehende Nutzung bei unerheblichen Umgestaltungen nicht mehr erforderlich. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

#### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In § 9a SächsStrG-E wird eine Duldungspflicht der Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigten für die nur vorübergehende Inanspruchnahme begründet. Damit sind gegebenenfalls langwierige Verhandlungen über Bauerlaubnisse oder Besitzeinweisungsverfahren für die vorübergehende Nutzung bei unerheblichen Umgestaltungen nicht mehr erforderlich. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

#### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Durch § 7 Absatz 1 Satz 5 und 6 SächsStrG-E entfällt bei Umstufungen für die zuständigen Behörden ein gesondertes Widmungsverfahren. Grob geschätzt fällt pro Behörde ein Verfahren pro Jahr an und pro Verfahren wird ein Zeitaufwand von 20 Stunden eingespart. Insofern kommt es beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -1.540 Euro [(ein Fall x -14 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (ein Fall x -6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen

Sachaufwandes in Höhe von -157 Euro (ein Fall x -20 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

In § 9a SächsStrG-E wird eine Duldungspflicht der Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigten für die nur vorübergehende Inanspruchnahme begründet. Damit sind gegebenenfalls langwierige Verhandlungen über Bauerlaubnisse oder Besitzeinweisungsverfahren für die vorübergehende Nutzung bei unerheblichen Umgestaltungen nicht mehr erforderlich. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Durch die Änderung im § 11 Absatz 4 SächsStrG-E wird sich der Verwaltungsaufwand reduzieren. Pro Jahr wird sachsenweit grob geschätzt von zehn Fällen ausgegangen. Dabei kann pro Fall insgesamt ein Zeitaufwand von 80 Stunden eingespart werden. Insofern kommt es beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -30.804 Euro [(10 Fälle x -28 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (10 Fälle x -12 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -3.148 Euro (10 Fälle x -40 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Ergänzungen im § 17 Absatz 2 SächsStrG-E wird sich der Verwaltungsaufwand reduzieren, da die Behörden nun in diesen Fällen nicht mehr zivilrechtlich gegen den Schädiger vorgehen müssen. Es wird sachsenweit grob geschätzt von 26 Fällen im Jahr ausgegangen. Pro Fall kann dabei insgesamt ein Zeitaufwand von 24 Stunden eingespart werden. Insofern kommt es beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -24.027 Euro [(26 Fälle x -8,4 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (26 Fälle x -3,6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -2.455 Euro (26 Fälle x -12 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch den neuen § 27 Absatz 2 Satz 4 SächsStrG-E kann die Straßenbaubehörde bei Gefahr im Verzug schneller und mit weniger Aufwand die Schutzmaßnahmen vornehmen. Grob geschätzt kommt durchschnittlich eine Beseitigung pro Jahr pro Straßenbaubehörde vor und es wird damit pro Beseitigung ein Zeitaufwand von 15

Stunden eingespart. Beim LaSuV kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -1.155 Euro [(ein Fall x -10,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (ein Fall x -4,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -118 Euro (-15 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Es wird geschätzt, dass von der Regelung des § 30 Absatz 3 Satz 2 SächsStrG-E künftig sachsenweit zehn Fälle pro Jahr betroffen sein könnten. Die Berechnung des Vorteilsausgleichs erfolgt durch die Behörde, die auch das Bauwerk plant/baut. Der Zeitaufwand für die Berechnung wird vom SMWA mit 8 Stunden pro Fall eingeschätzt. Unter der Annahme, dass jeweils die Hälfte der Fälle beim Freistaat und bei den Landkreisen anfällt, entstehen beim Freistaat ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 3.080 Euro [(5 Fälle x 5,6 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (5 Fälle x 2,4 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 315 Euro (5 Fälle x 8 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Ergänzung des § 31 Absatz 1 SächsStrG-E wird das Verfahren in der Praxis vereinfacht. Es wird pro Jahr grob geschätzt von 13 Fällen in Sachsen ausgegangen. Pro Fall wird von einer Zeitersparnis von insgesamt 24 Arbeitsstunden ausgegangen. Insofern kommt es beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -12.014 Euro [(13 Fälle x -8,4 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (13 Fälle x -3,6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -1.228 Euro (13 Fälle x -12 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Änderung im § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG-E können Planfeststellungsverfahren für Radwege als Bestandteil von Staatsstraßen und Kreisstraßen entfallen. Es wird grob geschätzt, dass dies sachsenweit pro Jahr drei Fälle betrifft. Die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde und der Straßenbaulastträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) können pro Fall 90 Arbeitsstunden einsparen. Insofern kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -20.793 Euro [(3 Fälle x -63 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (3 Fälle x -27 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E

2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -2.125 Euro (3 Fälle x -90 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Definition des Begriffes der „Änderung“ soll klargestellt werden, dass bloße Unterhaltungsmaßnahmen, nicht planfeststellungspflichtig sind. Es wird grob geschätzt davon ausgegangen, dass damit sachsenweit pro Jahr drei Fälle in Zukunft nicht mehr das Verfahren der Planfeststellung durchlaufen müssen. Die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde und der Straßenbaulastträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) können pro Fall 90 Arbeitsstunden einsparen. Insofern kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -20.793 Euro [(3 Fälle x -63 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (3 Fälle x -27 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -2.125 Euro (3 Fälle x -90 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Möglichkeit der fakultativen Planfeststellung kann sich der Erfüllungsaufwand bei der Planfeststellungsbehörde und beim Straßenbaulastträger erhöhen. Es wird grob geschätzt sachsenweit pro Jahr von zwei Fällen ausgegangen. Die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde und der Straßenbaulastträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) hätten dann pro Fall 90 Arbeitsstunden Mehraufwand. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 13.862 Euro [(2 Fälle x 63 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (2 Fälle x 27 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.417 Euro (2 Fälle x 90 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch § 39 Abs. 6 Satz 2 SächsStrG-E wird eine Entscheidung von der Planfeststellungsbehörde auf die Straßenbaubehörden verlagert; dadurch entfallen die Abstimmungen der Straßenbaubehörden mit der Planfeststellungsbehörde.

Durch die Änderung im § 39 Absatz 8 SächsStrG-E hat die Landesdirektion Sachsen zwar für die Verlängerung ein neues Verfahren durchzuführen, mit dem Aufwand einhergeht, gleichzeitig wird aber durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Plans ein neues aufwendiges Planfeststellungsverfahren entbehrlich. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

#### 2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Durch § 4 Absatz 2 Satz 2 SächsStrG-E entsteht ein Mehraufwand für die Gemeinden für das Überführen der analogen Bestandsverzeichnisse in digitale Systeme. Dieser Mehraufwand wird durch den Freistaat in Höhe von 1,2 Mio. Euro ausgeglichen. Ob dies den Mehraufwand der Gemeinden zu 100 Prozent deckt, wurde nicht dargestellt.

Im Anschluss reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Führung der Bestandsverzeichnisse in nicht quantifizierter Höhe.

Durch die Änderung im § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsStrG-E müssen die unteren Straßenaufsichtsbehörden nicht mehr bei allen Gemeindeverbindungsstraßen eine Widmung verfügen. Grob geschätzt betrifft dies pro Jahr eine Straße pro Landkreis. Der Zeitaufwand, der zukünftig entfällt, wird auf 15 Stunden pro Fall geschätzt. Insofern kommt es bei den Gemeinden zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -11.552 Euro [(10 Fälle x -10,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (10 Fälle x -4,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -1.181 Euro (10 Fälle x -15 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Durch § 7 Absatz 1 Satz 5 und 6 SächsStrG-E entfällt bei Umstufungen für die zuständigen Behörden ein gesondertes Widmungsverfahren. Grob geschätzt fällt pro Behörde ein Verfahren pro Jahr an und pro Verfahren wird ein Zeitaufwand von 20 Stunden eingespart. Bei 418 Gemeinden und 10 Landkreisen kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -659.214 Euro [(428 Fälle x -14 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (428 Fälle x -6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -67.367 Euro (428 Fälle x -20 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Durch die Streichung von § 7 Absatz 3 Satz 5 SächsStrG-E entfällt das Einvernehmens-Verfahren zwischen den Beteiligten. Grob geschätzt kommt dies pro Gemeinde einmal in fünf Jahren vor. Laut Ressort wird pro Verfahren ein Zeitaufwand von 20 Stunden

eingespart. Bei 418 Gemeinden im Freistaat kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -128.762 Euro [(418 Fälle x -14 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (418 Fälle x -6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) / 5 Jahre] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -13.158 Euro (418 Fälle x -20 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten / 5 Jahre).

In § 9a SächsStrG-E wird eine Duldungspflicht der Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigten für die nur vorübergehende Inanspruchnahme begründet. Damit sind gegebenenfalls langwierige Verhandlungen über Bauerlaubnisse oder Besitzeinweisungsverfahren für die vorübergehende Nutzung bei unerheblichen Umgestaltungen nicht mehr erforderlich. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Durch die Änderung im § 11 Absatz 4 SächsStrG-E wird sich der Verwaltungsaufwand reduzieren. Pro Jahr wird sachsenweit grob geschätzt von zehn Fällen ausgegangen. Dabei kann pro Fall ein Zeitaufwand von 80 Stunden eingespart werden. Insofern kommt es bei den Landkreisen und Gemeinden zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -30.804 Euro [(10 Fälle x -28 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (10 Fälle x -12 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -3.148 Euro (10 Fälle x -40 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Ergänzungen im § 17 Absatz 2 SächsStrG-E wird sich der Verwaltungsaufwand reduzieren, da die Behörden nun in diesen Fällen nicht mehr zivilrechtlich gegen den Schädiger vorgehen müssen. Es wird sachsenweit grob geschätzt von 26 Fällen im Jahr ausgegangen. Pro Fall kann dabei insgesamt ein Zeitaufwand von 24 Stunden eingespart werden. Insofern kommt es bei den Landkreisen und Gemeinden zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -24.027 Euro [(26 Fälle x -8,4 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (26 Fälle x -3,6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -2.455 Euro (26 Fälle x -12 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch den neuen § 27 Absatz 2 Satz 4 SächsStrG-E kann die Straßenbaubehörde bei Gefahr im Verzug schneller und mit weniger Aufwand die Schutzmaßnahmen vornehmen. Grob geschätzt kommt durchschnittlich eine Beseitigung pro Jahr pro Straßenbaubehörde vor und es wird damit pro Beseitigung ein Zeitaufwand von 15 Stunden eingespart. Bei 429 Straßenbaubehörden kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -495.566 Euro  $[(429 \text{ Fälle} \times -10,5 \text{ Stunden} \times 84,52 \text{ Euro Personalkosten LG/E 2.2}) + (429 \text{ Fälle} \times -4,5 \text{ Stunden} \times 59,49 \text{ Euro Personalkosten LG/E 2.1})]$  und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -50.525 Euro  $(428 \text{ kommunale Behörden} \times -15 \text{ Stunden} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten})$ .

Es wird geschätzt, dass von der Regelung des § 30 Absatz 3 Satz 2 SächsStrG-E künftig sachsenweit zehn Fälle pro Jahr betroffen sein könnten. Die Berechnung des Vorteilsausgleichs erfolgt durch die Behörde, die auch das Bauwerk plant/baut. Der Zeitaufwand für die Berechnung wird vom SMWA mit 8 Stunden pro Fall eingeschätzt. Unter der Annahme, dass jeweils die Hälfte der Fälle beim Freistaat und bei den Landkreisen anfällt, entstehen auf kommunaler Ebene ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 3.080 Euro  $[(5 \text{ Fälle} \times 5,6 \text{ Stunden} \times 84,52 \text{ Euro Personalkosten LG/E 2.2}) + (5 \text{ Fälle} \times 2,4 \text{ Stunden} \times 59,49 \text{ Euro Personalkosten LG/E 2.1})]$  und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 315 Euro  $(5 \text{ Fälle} \times 8 \text{ Stunden} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten})$ .

Durch die Ergänzung des § 31 Absatz 1 SächsStrG-E wird das Verfahren in der Praxis vereinfacht. Es wird pro Jahr grob geschätzt von 13 Fällen in Sachsen ausgegangen. Pro Fall wird von einer Zeitersparnis von insgesamt 24 Arbeitsstunden ausgegangen. Insofern kommt es beiden Landkreisen und Gemeinden zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -12.014 Euro  $[(13 \text{ Fälle} \times -8,4 \text{ Stunden} \times 84,52 \text{ Euro Personalkosten LG/E 2.2}) + (13 \text{ Fälle} \times -3,6 \text{ Stunden} \times 59,49 \text{ Euro Personalkosten LG/E 2.1})]$  und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -1.228 Euro  $(13 \text{ Fälle} \times -12 \text{ Stunden} \times 7,87 \text{ Euro Sachkosten})$ .

Durch die Änderung im § 39 Absatz 1 Satz 2 SächsStrG-E können Planfeststellungsverfahren für Radwege als Bestandteil von Staatsstraßen und Kreisstraßen entfallen. Es wird grob geschätzt, dass dies sachsenweit pro Jahr drei Fälle betrifft. Die Straßenbaulastträger (Landkreise) kann insgesamt pro Fall 30 Arbeitsstunden einsparen. Insofern kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen

Personalaufwandes in Höhe von -6.931 Euro [(3 Fälle x -21 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (3 Fälle x -9 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -708 Euro (3 Fälle x -30 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Definition des Begriffes der „Änderung“ soll klargestellt werden, dass bloße Unterhaltungsmaßnahmen, nicht planfeststellungspflichtig sind. Es wird grob geschätzt davon ausgegangen, dass damit sachsenweit pro Jahr drei Fälle in Zukunft nicht mehr das Verfahren der Planfeststellung durchlaufen müssen. Die Straßenbaulastträger (Landkreise und Gemeinden) können pro Fall 30 Arbeitsstunden einsparen. Insofern kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -6.931 Euro [(3 Fälle x -21 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (3 Fälle x -9 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -708 Euro (3 Fälle x -30 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Möglichkeit der fakultativen Planfeststellung kann sich der Erfüllungsaufwand bei der Planfeststellungsbehörde und beim Straßenbaulastträger erhöhen. Es wird grob geschätzt sachsenweit pro Jahr von zwei Fällen ausgegangen. Die Straßenbaulastträger (Landkreise und Gemeinden) hätten dann pro Fall 30 Arbeitsstunden Mehraufwand. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.621 Euro [(2 Fälle x 21 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (2 Fälle x 9 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 472 Euro (2 Fälle x 30 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch § 39 Absatz 6 Satz 2 SächsStrG-E wird eine Entscheidung von der Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde auf die Straßenbaubehörden verlagert; dadurch entfallen die Abstimmungen der Straßenbaubehörden mit der Planfeststellungsbehörde. Gleichzeitig geht damit aber ein nicht quantifizierter Aufwand für mögliche Rechtsstreitigkeiten einher.

Die Änderung im § 54 Absatz 4 wird dazu führen, dass keine Verfahren zur Widerlegung der Vermutung durchgeführt werden. Dies kann bei den zuständigen Behörden Verwaltungsaufwand mindern. Grob geschätzt wird sachsenweit pro Jahr von 13 Fällen ausgegangen. Pro Fall können geschätzt 32 Arbeitsstunden eingespart werden. Insofern



kommt es bei den Gemeinden zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -32.037 Euro [(13 Fälle x -22,4 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (13 Fälle x -9,6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -3.274 Euro (13 Fälle x -32 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

## **2.5. Weitere Wirkungen**

Die Änderungen in § 39 SächsStrG-E sollen der Planungsbeschleunigung dienen. Dadurch können Planungsverfahren schneller und damit kostengünstiger erfolgen.

## **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.

gez. Munz  
Vorsitzende

gez. Prof. Stumpf-Wollersheim  
Berichterstatlerin